

**Durchführungsbestimmungen des Vorstandes der
LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz**

Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 6 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO LPK RLP) vom 31. Oktober 2018, beschlossen in der Vorstandssitzung vom 15. Dezember 2021

- (1) Kammermitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz können in begründeten Einzelfällen die Anerkennung von Fortbildungspunkten einer zuvor durch keine Heilberufskammer zertifizierten oder anerkannten Fortbildungsveranstaltung bei der hierfür zuständigen LPK RLP beantragen. Diese werden vereinfacht im Weiteren als nicht-zertifizierte Veranstaltungen bezeichnet. Die nicht-zertifizierte Veranstaltung muss nicht in Rheinland-Pfalz stattgefunden haben. Für die Beantragung steht das Formular „Antrag auf Anerkennung von Fortbildungspunkten bei nicht-zertifizierten Veranstaltungen“ auf unserer Website (<https://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/formulare/fortbildung.html>) zur Verfügung. Der Antrag auf nachträgliche Anerkennung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist dem Antragsformular zu entnehmen.
- (2) Die LPK RLP prüft, nach Zahlungseingang der Gebühr, die Antragsunterlagen formal und inhaltlich sowie auf die Richtigkeit der Angaben. Dies umfasst ggf. eine Überprüfung und Recherche zu den Fortbildungsveranstaltenden und Referierenden anhand der im Antrag gemachten Angaben sowie weitergehender Quellen.
- (3) Für die Anerkennung von Fortbildungspunkten einer nicht-zertifizierten Fortbildungsveranstaltung müssen zunächst folgende formale Kriterien erfüllt sein, andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden:
 - a.) Der Antrag auf Anerkennung sollte zeitnah, spätestens 12 Monate nach der anzuerkennenden Veranstaltung gestellt werden.
 - b.) Die Antragsunterlagen nebst einzureichenden Anlagen sind vollständig und vollständig ausgefüllt. Der Antrag ist ausreichend begründet.
 - c.) Für eine Anerkennung der Punkte nach § 6 Abs. 6 FoBiO muss die Veranstaltung nach den Vorgaben der FoBiO durchgeführt worden sein.

Folgende Aspekte sollten insbesondere bei der Begründung berücksichtigt werden:

- Psychotherapeutische Relevanz und/ oder Berufsbezug des Fortbildungsthemas zum aktuellen Tätigkeitsfeld
- Deckung mit aktuellem Forschungsstand
- Expertise der Referent*innen
- Beeinflussung der Veranstaltungsinhalte durch wirtschaftliche Interessen; Offenlegung möglicher Interessenkonflikte seitens des/der Veranstalter(s) oder der Referent*innen
- Einhaltung der Berufsordnung durch die Referent*innen und Veranstalter*innen
- Beachtung der weltanschaulichen Neutralität durch die Referent*innen und Veranstalter*innen

Ausführlichere Informationen zu diesen Punkten finden Sie unter Punkt (5) dieser Durchführungsbestimmung. Zur Begründung können Kopien des Veranstaltungsprogramms sowie weitere Unterlagen hinzugefügt werden.

(4) Erfüllt der Antrag auf Anerkennung der Fortbildungspunkte die o. g. Formalkriterien, erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Veranstaltung anhand der von den Antragsstellenden gemachten Angaben.

(5) Für die Anerkennung von Fortbildungspunkten müssen sodann folgende inhaltliche Voraussetzungen, entsprechend der Vorgaben zur Zertifizierung von Veranstaltung, in Bezug auf die besuchte Veranstaltung vorliegen:

§ 6 Abs. 1a FoBiO: „(...) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind (...)“.

Die Ausrichtung auf Psychotherapeut*innen und auf die psychotherapeutische Berufsausübung gilt dann als gegeben, wenn die Inhalte der Fortbildungsveranstaltung sich auf die „Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen (...)“ beziehen, „sofern diese berufsrelevante Inhalte betreffen (§ 2 S. 2 FoBiO)“. Dies sollte eindeutig aus dem Titel der Veranstaltung sowie aus den beschriebenen Inhalten / dem Programm der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen.

§ 6 Abs. 1b FoBiO: „(...) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen (...)“.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist in der Begründung des Antrags zu erläutern.

§ 6 Abs. 1c FoBiO: „(...) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden (...)“.

Die Vorgaben der Berufsordnung wurden eingehalten. Besonders relevant sind § 3 (Allgemeine Berufspflichten), § 5 (Sorgfaltspflichten), § 6 (Abstinenz), § 8 (Schweigepflicht), § 10 (Datensicherheit, Datenschutz) und § 17 (Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten).

§ 6 Abs. 1d FoBiO: „(...) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen/Referenten offengelegt werden (...)“.

Wenn eine Veranstaltung finanziell unterstützt wird, sind Veranstalter*innen und Referent*innen angehalten, diese Förderungen sowie ihre möglicherweise bestehenden Interessenkonflikte offenzulegen. Sofern möglich geben Sie bitte an, inwiefern dies geschehen ist.

§ 6 Abs. 1e FoBiO: „(...) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist (...)“.

Die weltanschauliche Neutralität im Sinne der FoBiO gilt dann als gewahrt, wenn *keine einseitige politische, religiöse oder anderweitig weltanschauliche Prägung der Fortbildungsinhalte zu erkennen ist und allgemeine ethische Grundsätze nicht verletzt werden.*

Die Beurteilung liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 6 Abs. 1f FoBiO: „(...) die Qualifikation der Referentinnen/Referenten, Supervisorinnen/Supervisoren (...) in der Fortbildung bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Richtlinie des Vorstandes) (...)“.

Die Qualifikation der Referent*innen gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zu den Anforderungskriterien für Referent*innen entspricht.

Die Qualifikation der Supervisor*innen gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zur Akkreditierung von Supervisor*innen entspricht.

- (6) Erfüllt der zur Anerkennung vorgelegte Antrag und die zugrundeliegende Veranstaltung alle oben genannten Kriterien, werden die Punkte anerkannt. Erfüllt entweder der Antrag oder die zugrundeliegende Fortbildungsveranstaltung eins der oben genannten Kriterien nicht, ist der Antrag abzulehnen. Zuvor wird das Mitglied angehört. Hiernach erfolgt eine Anerkennung oder die endgültige Ablehnung in Form eines rechtskräftigen Bescheids. Hiergegen steht die Möglichkeit offen, im Rahmen eines ggf. kostenpflichtigen Widerspruchsverfahrens die Entscheidung nochmals überprüfen zu lassen.